

# Info-Brief 2 / 2020

## Neues im Betreuungsrecht

### 1. Regelbedarfe für das Jahr 2021

Die Bundesregierung meldet: "Regelsätze steigen zum 1. Januar 2021. Wer auf staatliche Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen ist, bekommt ab Januar 2021 mehr Geld. Alleinstehende erhalten dann 439 Euro im Monat – sieben Euro mehr als bisher. Das hat das Bundeskabinett beschlossen.

Regelbedarfsstufe 1 / Alleinstehende von 432 € auf **439 € / + 7 €**

Regelbedarfsstufe 2 / Partner innerhalb BG von 389 € auf **395 € / + 6 €**

Regelbedarfsstufe 3 / U 25 im Haushalt der Eltern von 345 € auf **361 € / + 6 €**

Regelbedarfsstufe 4 / Jugendliche von 15 bis 17 J. von 328 € auf **367 € / + 39 €**

Regelbedarfsstufe 5 / Kinder von 6-14 Jahren 308 € / **keine Änderung**

Regelbedarfsstufe 6 / Kinder von 0 bis unter 6 Jahren von 250 € auf **279 € / + 29 €**

### 2. Kinderbonus

Zum September wird die erste Zahlung des Kinderbonus ausgezahlt. Im September 2020 in Höhe von 200 Euro und im Oktober 2020 in Höhe von 100 Euro. Unterhaltspflichtige dürfen dabei diese Zahlung zur Hälfte von ihrem Unterhalt abziehen. Der Kinderbonus bleibt in den Sozialsicherungssystemen anrechnungsfrei.

Durch Reduktion der Unterhaltsverpflichtung um den hälftigen Kinderbonus für die Unterhaltsschuldner wird es im Sept + Okt. zu geringeren Unterhaltsleistungen kommen. Diese reduzierten Unterhaltsleistungen müssen von den Jobcentern/Sozialämtern von Amtswegen aufgestockt werden (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X). Im Zweifel ist von den Betroffenen ein Kontoauszug oder sonstiger Nachweis über die korrigierten Unterhaltszahlungen einzureichen und das ist unverzüglich von den Ämtern zu korrigieren.

### 3. Sozialamt muss Dolmetscher\*innenkosten bei Psychotherapie übernehmen

Das Sozialgericht Münster hat in einem Hauptsacheverfahren (Urteil vom 8. Juni 2020, Az.: S 20 AY 3/17, nicht rechtskräftig) das Sozialamt zur Übernahme von Dolmetscher\*innenkosten im Rahmen einer Psychotherapie verurteilt. Die Klägerin erhält Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme ist § 27a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII: Danach muss individuell ein höherer monatlicher Regelbedarf gezahlt werden, wenn ein prinzipiell vom Regelsatz erfasster Bedarf für einen Zeitraum von mehr als einem Monat regelmäßig

„unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt“.

#### **4. Verkürzung von Insolvenzverfahren auf drei Jahre schon ab 1. Oktober 2020**

Alle, die in das Insolvenzverfahren wollen bzw. müssen, oder sich in der Schuldnerberatung befinden, sollten diese Neureglung im Blick haben. Für alle ab dem 01.10.2020 eingereichten Insolvenzverfahren (auch für VerbraucherInnen) wird die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre reduziert werden.

#### **5. Zu den Anhörungspflichten des Gerichts in Unterbringungsverfahren bei gebotem Infektionsschutz wegen Corona**

1. Die in § 319 Abs. 1 FamFG vorgesehene Pflicht, den Kranken grundsätzlich vor Erlass einer einstweiligen Anordnung mündlich anzuhören und sich hierdurch einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, gehört zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien, deren Beachtung Art. 104 GG fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht.
2. Die Anhörung hat dabei zwei, die Verfahrensrechte der Betroffenen sichernde Komponenten. Die Anhörung erschöpft sich, wie sich durch das Erfordernis persönlicher Anhörung erweist, nicht in der bloßen Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG). Vorrangiger Zweck der Anhörung im Unterbringungsverfahren ist es vielmehr, dem Richter einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen und der Art seiner Erkrankung zu verschaffen, damit er in den Stand gesetzt wird, ein klares und umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Unterzubringenden zu gewinnen und seiner Pflicht zu genügen, den ärztlichen Gutachten eine echte richterliche Kontrolle entgegenzusetzen. Der persönliche Eindruck des entscheidenden Richters gehört deshalb als Kernstück des Amtsermittlungsverfahrens (§ 26 FamFG) zu den wichtigsten Verfahrensgrundsätzen des Unterbringungsrechts.
3. Nur durch die persönliche Anhörung und den persönlichen Eindruck ist gewährleistet, dass der Richter als unabhängige neutrale Instanz die Rechte der kranken Betroffenen am besten und sichersten wahren kann und mit seiner Unterschrift zugleich die persönliche Verantwortung für die Freiheitsentziehung übernimmt.
4. Diese verfassungsrechtlichen Garantien haben bei der Freiheitsentziehung psychisch kranker Betroffener besonderes Gewicht. Denn die Betroffenen überblicken häufig krankheitsbedingt ihre Situation nicht und stehen der staatlich veranlassten Freiheitsentziehung deswegen in größerem Maße hilfsbedürftig, weil strukturell unterlegen gegenüber. Dieser Umstand berührt in besonderer Weise den Menschenwürdekern der betroffenen Grundrechte und fordert von dem Richter eine gegenüber anderen Fällen der

Freiheitsentziehung nochmals gesteigerte Verantwortung für die Gewähr eines rechtsstaatlichen Verfahrens, auf dem seine Entscheidung beruht.

5. Zwar hat der Gesetzgeber ausdrücklich Ausnahmen vom Erfordernis der persönlichen Anhörung in den §§ 34 Abs. 2, 278 Abs. 4, 319 Abs. 3, 420 Abs. 2 FamFG vorgesehen. Die Ausnahmevorschriften sind jedoch ihrerseits wiederum im Lichte der Bedeutung von Artikel 104 GG und vor dem Hintergrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Freiheitsrechte der kranken Betroffenen zu sehen und daher eng auszulegen.
6. Die „analoge“ Anwendung der §§ 319 Abs. 3, 34 Abs. 2 FamFG und des Rechtsgedankens des § 291 ZPO ermöglicht vor dem Hintergrund des schweren Eingriffs in die Grundrechte der untergebrachten Kranken weder ein generelles Absehen vom Erfordernis einer persönlichen Anhörung eines Untergebrachten, noch entfällt die zentrale Pflicht des Amtsgerichts, sich einen persönlichen Eindruck vom untergebrachten Betroffenen zu verschaffen.

*LG Freiburg, Beschluss vom 19. Mai 2020 – 4 T 98/20*

## **6. Zu den Abwägungen bei einem Corona-bedingten Absehen von der Anhörung**

Im Lichte der Grundrechte und der gesetzlichen Regelungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Freiheit des Betroffenen ein sehr hohes Gut ist und die Verfahrensanforderungen bei Freiheitsbeschränkungen so hoch sind, so dass Anhörungen bestmöglich und grundsätzlich auch unter Erschwernissen durchzuführen sind. Einem vollständigen Verzicht auf eine Anhörung sind daher stets etwaige mildere Mittel vorzuziehen.

*LG Darmstadt, Beschluss vom 22. April 2020 – 5 T 229/20*

## **7. Zum Betretungsverbot ambulant betreuter Wohngemeinschaften (hier: grundsätzlich keine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG)**

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG liegt grundsätzlich nicht darin, dass einem Betreuer durch eine infektionsschutzrechtliche Anordnung der Zutritt zu einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 2 Abs. 3 NuWG, zu Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sowie zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Gestaltungsbereich des NuWG fallen, untersagt und er dadurch an der Wahrnehmung der ihm gerichtlich übertragenen Betreuungsaufgaben gehindert wird.

*OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. April 2020 – 13 ME 85/20*